

Staatlicher und privater Luftschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **11 (1938)**

Heft -

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-561870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatlicher und privater Luftschutz

Gr. Der Luftschutz ist für einen kleinen Staat wie die Schweiz, deren Grenzentfernungen gering sind, von grösster Bedeutung. Darum wird der Luftschutzgedanke im Volke auch stets lebendig gehalten, sei es durch Aufrufe, sei es durch praktische Uebungen, deren Propagandawirkung nicht zu unterschätzen ist. Aber dem Staat ist es nur möglich, die allgemeinen Verordnungen und Gesetze zu erlassen. Und da hier oft nicht nur grosse Unkenntnisse herrschen, sondern sich auch mitunter erhebliche, örtlich bedingte Hindernisse ergeben, ist das richtige und zweckentsprechende Vorgehen für den Privatmann manchmal mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft. Das wurde — ähnlich wie in anderen Staaten — auch in der Schweiz erkannt. So schritt man denn zur Gründung eines Luftschutzverbandes, dessen Aufgabe vor allem in der Aufklärung und in der praktischen Hilfe für den Einzelnen und für die Familie besteht. Die Doppelspurigkeit zwischen den staatlichen und den halbstaatlichen Stellen erwies sich immer mehr als wertvoll, da sie ein reibungsloses Funktionieren des grossen Apparates garantierte. Denn wenn die eine Instanz die (mehr theoretischen) Leitsätze vorschreibt, so ist es Pflicht der anderen, diese in die Wirklichkeit umzusetzen. Ohne eine Institution wie den Luftschutzverband, der heute ungefähr 40 000 Mitglieder erfasst und durch eine Zeitschrift mit den wichtigsten Fragen vertraut macht, würde die restlose Durchdringung der Allgemeinheit wesentlich schwieriger und zeitraubender, wenn nicht auch kostspieliger sein. Da es aber geradezu eine Existenzfrage sein kann, ob in einem Kriegsfall die Bevölkerung genügend diszipliniert ist, um keine Panik aufkommen zu lassen, und namentlich ob der Einzelne bei einem plötzlichen Luftangriff die notwendigen Vorkehrungen kennt, hat auch Bundesrat Minger seinerzeit nachdrücklichst auf die offiziöse Organisation hingewiesen: «Der schweizerische Luftschutzverband hat die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, hinsichtlich Organisation und Aufklärung im Sinne des Selbstschutzes zu wirken. Der Beitritt zum Verband ist eine vaterländische Pflicht, und es ergeht deshalb der

Ruf an das Schweizervolk, den Luftschutzgedanken in die Tat umzusetzen zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes.»

Stellenvermittlungen

Damit wir die Verzeichnisse unserer arbeitslosen Mitglieder auf den gegenwärtigen Stand nachtragen können, ersuchen wir alle arbeitslosen Kameraden, ihre Anmeldung an die untenstehende Adresse zu richten. Sie soll enthalten: Name, Vorname, Geburtsjahr, Grad und militärische Einteilung, Beruf und anderweitige Kenntnisse, sowie die Adresse und eventuell die Telefonnummer. Detaillierte Offerten mit Lebenslauf sind nicht beizulegen; diese werden erst bei Bedarf verlangt.

Zentralsekretariat des Eidg. Pionier-Verbandes,
Minervastrasse 115, Zürich 7.

Beförderungen

Im WK 1938 (18. bis 30. Juli) der **Fk. Kp. 2** wurden befördert:

Zum *Wachtmeister*: Korp. Roth Willi, 14, Bern; Korp. Diefenhardt Paul, 13, Thun; Korp. Jost Werner, 11, Zürich.

Zum *Gefreiten*: Pi. Merz Kurt, 13, Reinach; Pi. Jegerlehner Eli, 13, Lausanne; Pi. Reizner Robert, 14, Zürich.

Bücherbesprechungen

Wir können heute nicht weniger als drei schweizerische Neuerscheinungen besprechen. Es ist dies zweifelsohne ein Zeichen dafür, dass sich die breite Öffentlichkeit für unsere Landesverteidigung interessiert.

«**Krieg auf Schweizerboden?**» Von M. Barthell, Major der Artillerie. Verlag: «Die Tat», Zürich. 176 Seiten, mit 60 Bildern über unsere Kriegsbereitschaft. Preis Fr. 1.20.

In der heutigen Nummer haben wir unter dem Titel «Eine Richtigstellung» eine unwahre Behauptung korrigiert. An einer andern Stelle berichtet der Verfasser, dass der heutige Stand der Technik erlaube, in gleichzeitigem und mehrmals hintereinander sich wiederholendem Telefonaufruf alle 433 000 Telephonabonnenten zwecks Mitteilung der Mobilmachung zu er-